

I I. Nachtragssatzung

vom 25.04.2008

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malente vom 01. August 2003 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 28.03.2007

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.2008 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malente vom 01. August 2003 mit I. Nachtragssatzung vom 28.03.2007 erlassen:

I.

§ 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten - wird wie folgt gefasst:

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- . – Meldeauskünfte,
- . – Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- . – Unterlagen der Einheitsbewertung,
- . – das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- . – Mitteilungen der Vorbesitzer,
- . – Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- . – Bauakten,
- . – Liegenschaftskataster,
- . – Unterlagen der Kurabgabenerhebung,
- . – Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung.

II.

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 25.04.2008

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister –

gez. Koch